



Bebauungsplan „Steinmäuerle“ in Hettingen

**Fachbeitrag Artenschutz
zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	10

Anhang

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Steinmäuerle“,
Buchen-Hettingen, Tabelle, Dezember 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt im Stadtteil Hettingen den Bebauungsplan „Steinmauerle“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,67 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG², Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

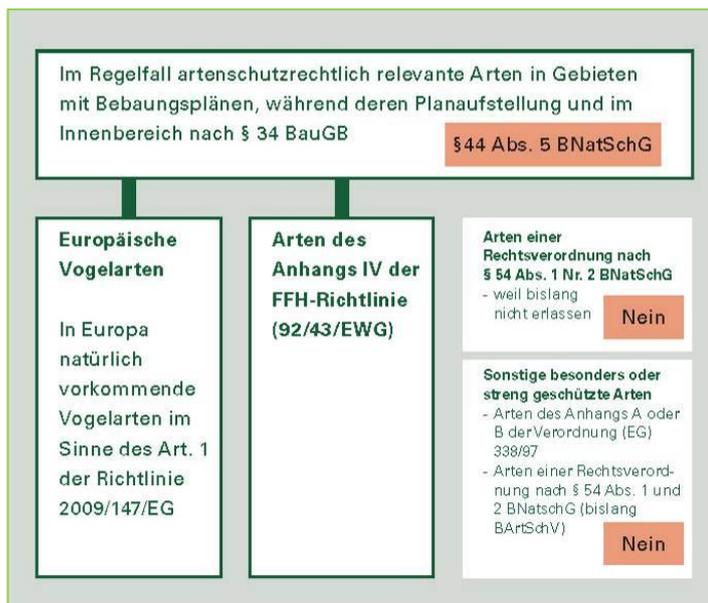
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hettingen, im Anschluss an die Bürgermeister-Knühl-Straße und nördlich der Alten Rinschheimer Straße.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs
(Maßstab 1 : 25.000)

Das zunächst rd. 3,3 große Plangebiet wurde aus Verfahrensgründen auf einen 25 - 35 m breiten Streifen an der Bgm.-Knühl-Straße reduziert. Wie schon das frühere Plangebiet, besteht auch das aktuelle überwiegend aus einer Ackerfläche, die Teil eines sehr großen, intensiv bewirtschafteten Ackerschlagens ist.

Im Nordwesten steht ein großer Kirschbaum in einer kleinen Fläche aus Ruderalvegetation, die wahrscheinlich schon zur Parzelle des angrenzenden Schotterwegs gehört.

Im Nordwesten wächst auf dem Rain der Bgm.-Knühl-Straße eine schmale Feldhecke aus Schlehen, Holunder, Bergahorn und Rosen, die teils in die Ackerfläche hinein reicht.

In der Wiese im Süden des Plangebiets steht fast auf der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ein hochstämmiger Apfelbaum, weitere ältere und mittelalte Obstbäume stehen in zwei lückigen Reihen auf dem Wiesenteil östlich des Plangebietes.

An der südlichen Grenze zum angrenzenden Asphaltweg (Alte Rinschheimer Straße) wächst eine weitere Feldhecke, die etwa zur Hälfte im Geltungsbereich liegt. Sie setzt sich überwiegend aus alten Obstbäumen und Schlehen zusammen. In der Hecke lagern Baumaterialien.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte zunächst für ein rd. 3,3 ha großes Plangebiet. Wegen des Konfliktes mit dem regionalen Grünzug und dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplanes, die beide bis an den östlichen Ortsrand heranreichen, wurde das Plangebiet soweit reduziert, dass zunächst nur eine einzeilige Bebauung östlich der Bgm.-Knühl-Straße möglich ist.

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, dessen Bauflächen innerhalb von Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern mit max. zwei Vollgeschossen überbaut werden dürfen.

Im Süden wird eine Straße mit Anschluss an die Bürgermeister-Knühl-Straße gebaut, die die Erschließung einer späteren Erweiterung andeutet. Der im Norden bestehende Feldweg wird für diese spätere Erschließung ausgebaut und nach Süden verbreitert.

Im Norden wird eine rd. 15 m breite, im Süden eine rd. 12 m breite öffentliche Grünfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und für das Anpflanzen festgesetzt. In der nördlichen Grünfläche werden zwei Obstbäume gepflanzt. Der bestehende Kirschbaum wird im Zuge des Wegausbaus für eine Erweiterung des Baugebiets entfallen und daher nicht zur Erhaltung festgesetzt.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden Ackerflächen abgeräumt und bebaut. Die Feldhecke im Nordwesten wird teilweise entfallen, die Feldhecke im Süden wird erhalten. Auch der Apfelbaum im Süden kann auf der Grünfläche erhalten werden. In die südliche Grünfläche werden weitere Obstbäume gepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Stadt Buchen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung werden die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen.

Der Fachbeitrag stellt dar, welche Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommen und deshalb betroffen sein können.

Er zeigt auf, wie die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, sich auf diese Arten auswirken werden und schätzt ab, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dargestellt, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

4.1 Europäische Vogelarten

Das alte, noch über 3 ha große Plangebiet und seine nähere Umgebung konnten aufgrund der späten Beauftragung nur zweimal, Mitte und Ende Juli 2020 begangen werden¹.

Trotzdem konnten 21 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 18 als potenzielle Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung und drei als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Im Geltungsbereich (alt und neu) brütete nur die Dorngrasmücke in der nordwestlichen Feldhecke.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Die offenen, intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind für die meisten Arten nicht geeignet. Aufgrund der nahen Siedlung im Westen und der Gehölz- und Gebäudekulissen im Norden und Süden kann die Feldlerche nur im Osten des alten Plangebietes brüten. Im reduzierten Plangebiet ist eine Brut unmöglich.

Alle anderen Vögel brüteten an Gebäuden und Gehölzen des Ortsrandes und den Gehölzen und Obstbäumen nördlich und südlich des großen Ackers.

Insbesondere freibrütende Arten könnten in den Hecken im Norden und Süden und dem Apfel- und Kirschbaum im Plangebiet ihr Nest haben. Unwahrscheinlich ist es wegen der Nähe von Straße und Wegen.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

Prüfung der Verbotstatbestände

Nahrungsgäste und fast alle Vögel, die außerhalb des schmalen Plangebietes brüten, sind nicht betroffen. (zur Feldlerche s.u.) Bei Ihnen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Soweit sie ins Gebiet nur zur Nahrungssuche einfliegen, können und werden sie ggf. Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.

Es geht nur eine kleine zur Nahrungssuche nicht besonders geeignete Fläche verloren. Störungen dadurch sind sicher nicht erheblich.

Verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) können Vögel nur, wenn sie im Plangebiet brüten und in der Brutzeit Brutmöglichkeiten entfernt werden oder Störungen durch z.B. Bautätigkeiten in der Nähe so stark sind, dass sie bebrütete Nester aufgeben.

Die Hecke und der Apfelbaum im Süden werden in einer öffentlichen Grünfläche erhalten. Der Abstand zum nördlichen Baugrundstück und den hier gezogenen Baugrenzen ist groß genug, weshalb Bruten nicht gestört werden.

Die Feldhecke im Nordwesten wird teilweise entfallen.

Die Kirsche im Norden bleibt vorerst unberührt. Sie wird erst bei einem geplanten, aber vom Bebauungsplan nicht ermöglichten Ausbau des Feldweges zur Erschließungsstraße für die Erweiterung des Baugebiets nach Osten entfallen.

Der Bebauungsplan sollte den folgenden Hinweis enthalten:

Bäume und sonstige Gehölze im Plangebiet dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar gefällt und gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind abzufahren.

Da Brutmöglichkeiten nur in sehr geringem Umfang bzw. gar nicht verloren gehen und die verlorengehende Fläche als Lebensraum allgemein und auch für die Nahrungssuche kaum Bedeutung hat, ist auch nicht mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu rechnen.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Brutmöglichkeiten) werden nicht bzw. zumindest in einem so geringen Umfang entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), dass immer gesichert ist, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das gilt auch für den Fall, dass die Feldlerche, die 2020 im Osten wahrscheinlich gebrütet hat, ihr Brutrevier wegen der neuen Bebauungskulisse verschieben würde.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

Nur die **Zauneidechse** muss näher betrachtet werden.

Die ausgedehnte Ackerfläche des großen, alten Plangebietes und entsprechend auch die schmale des schmalen, neuen ist für Zauneidechsen kein geeigneter Lebensraum.

Deshalb konzentrierten sich die Begehungen auch auf die nördlichen Randbereiche und die südliche Wiesenfläche mit Heckenböschung zur Alten Rinschheimer Straße und Obstbäumen.¹

Auch zwei Bestandsbegehungen durch die Ersteller des Fachbeitrags Ende März 2021 und Anfang Juni 2022 brachten keine Nachweise.

Zauneidechsen konnten bei keiner Begehung nachgewiesen werden. Bei den späten Begehungen im August und September waren auch keine Schlüpflinge zu sehen.

Trotzdem kann und muss die südliche Wiesenfläche und hier vor allem die Heckenböschung zum Weg als Lebensstätte gewertet werden



Südexponierte Böschung zur *Alten Rinschheimer Straße*. Hecke mit eingewachsenen Obstbäumen.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim; 17.7.20, 8-10 Uhr, 18°C; 25.7.20 8-10 Uhr, 20°C; 11.8.20, 7-9 Uhr, 22°C; 23.8.20, 13-15 Uhr, 22°C; 9.9.20, 13-14 Uhr, 22°C

Die Feldhecke zwischen dem Feldweg im Norden und dem Acker ist insbesondere im Zusammenhang mit den Gehölzen und Ruderalflächen nördlich des Weges als Lebensstätte zu werten.



**Feldhecke am Weg
im Nordosten.**

Die kleine, schmale Feldhecke im Nordwesten liegt sehr isoliert zwischen Acker, Feldweg im Norden und Bgm.-Knühl-Straße. Dass hier Zauneidechsen dauerhaft leben ist sehr unwahrscheinlich.



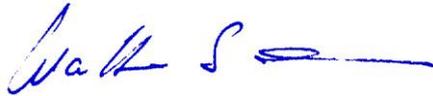
**Schmale Feldhecke
im Nordwesten.**

Die Feldhecke im Nordosten liegt außerhalb des Plangebietes. Die schmale Hecke im Nordwesten ist keine Lebensstätte, zudem liegt ein Teil von ihr in einer öffentlichen Grünfläche und bleibt erhalten.

Die Wegböschung mit Hecke im Süden bleibt ebenfalls erhalten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden bezüglich der Zauneidechsen nicht ausgelöst.

Mosbach, den 19.01.2024



Anhang

Volkhard Bauer; Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Steinmäuerle“, Buchen-Hettingen, Tabelle, Dezember 2020

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen		
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen	
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2
																		17.07.20	25.07.20
												8:00-10:00 100% 0Bft 18°C		8:00-10:00 0% 0Bft 20°C					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X			
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X
6	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X					X	
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B			X			X	X
10	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X				X	X
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N				X		X	
13	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓	mh	V	-	2	X	-	B	X						X
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X				X
15	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				X	X
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X						X
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X					X	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X		
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X				X	X
20	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	X					X	
21	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X						X

LUBW, Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21032 Bebauungsplan „Steinmäuerle“ in Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 NO, 6522 NW, 6421 SO und 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6522 6422 SW ⁸
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6421 SO, 6522 NW Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6421 SO, 6422 SW 6422 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2		X			Funde in 6521 NO 6422 SW ⁸
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO, (6522 NW) Winterfund in 6521 NO 6422 SW ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 21032 Bebauungsplan „Steinmäuerle“ in Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Funde in 6421 SO, 6521 NO, 6522 (NW) Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6521 NO 6422 SW ⁸
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6422 SW ⁸
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			6422 SW ⁸
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6421 SO, 6422 (SW), 6521 (NO), 6522 NW. <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfund. in 6421 SO, 6422 SW Winterfund in 6421 SO 6422 SW ⁸
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Funde in 6522 NW 6422 SW ⁸
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6422 SW ⁸
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6422</i> Sommerfund in (6421 SO) 6422 SW ⁸
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6422 SW ⁸
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6422 SW ⁸
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6421 (SO) Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			Funde in 6421 SO, 6522 NW Wochenstube in 6522 6422 SW ⁸
Reptilien⁹								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 (NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422, 6521 NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6421, (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO <i>Fundangabe in 6421, 6422, (6521), 6522</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				

⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: 21032 Bebauungsplan „Steinmäuerle“ in Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421, 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 (SW)
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422 Ackerflächen mit Raps bestellt, Unkrautvegetation wurde bei Bestandserfassung untersucht.
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6421, 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Vorkommen in 6522 NW Fundangabe in 6422, (6521), 6522

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachw. 1951 - 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seibold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: 21032 Bebauungsplan „Steinmauerle“ in Hettingen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				